

VR 2.3.1

Reglement zur Aufnahme von Mitgliedern

Gültig ab: 28.11.2022

Inhalt:

A EINZELMITGLIEDER

I.	Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft.....	2
II.	Aufnahmeverfahren.....	2
III.	Anforderungen für Mitglieder in Weiterbildung	2
1.	Aufnahmeprozedere	2
2.	Pflichten der ordentlichen Mitglieder	2
2.1.	Beachtung der Standesregeln und Richtlinien der ASP	2
2.2.	Beachtung der ASP-Reglemente	3
2.3.	Beitragspflicht	3
3.	Aberkennung der Mitgliedschaft.....	3
3.1.	Antrag auf Aberkennung der ASP-Mitgliedschaft.....	3
3.2.	Zuständige Organe	3
3.3.	Gründe für die Aberkennung der Mitgliedschaft.....	3
3.4.	Rekursmöglichkeiten	3
3.5.	Gesuch um Wiederaufnahme	3
4.	Austritt	4
5.	Inkrafttreten.....	4

A EINZELMITGLIEDER

I Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied in der ASP kann werden, wer den eidgenössischen Fachtitel in Psychotherapie gemäss Psychologieberufegesetz (PsyG) hat und im Psychologieberuferegister (PsyReg) des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung aufgeführt ist.

II Aufnahmeverfahren

Mit dem Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied mit ASP-Fachtitel in Psychotherapie hat der/die Antragsteller*in folgende Unterlagen an die ASP-Geschäftsstelle einzureichen:

- Auszug aus dem Psychologieberuferegister
- Bestätigung (Diplom o.ä.) des Weiterbildungsinstituts über den erfolgreichen Abschluss der akkreditierten Psychotherapie-Weiterbildung
- Kantonale Berufsausübungsbewilligung
- Kopie eines gültigen Personalausweises
- Ausgefülltes Formular «Gesuch für die Aufnahme als ordentliches Mitglied» inkl. der verlangten Beilagen. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig die Einhaltung der Standesregeln bezeugt, die auf unserer Website als Download publiziert sind.

III Anforderungen für Mitglieder in Weiterbildung

Für die Aufnahme als Mitglied in Weiterbildung muss der beglaubigte Nachweis erbracht werden, dass der/die Antragsteller*in sich in einem akkreditierten Schweizer Weiterbildungsinstitut in Weiterbildung als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut befindet.

1. Aufnahmeverfahren

Der unterschriebene Antrag muss mit allen erforderlichen Unterlagen an das ASP-Sekretariat eingereicht werden. Erst wenn die Unterlagen vollständig sind, wird der Antrag durch die Aufnahmestelle geprüft. Ab diesem Zeitpunkt muss mit ca. 4 Wochen Bearbeitungsdauer gerechnet werden.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder oder Mitglieder in Weiterbildung entscheidet der ASP-Vorstand.

2. Pflichten der ordentlichen Mitglieder

2.1. Beachtung der Standesregeln und Richtlinien der ASP

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Standesregeln, die Richtlinien für den Beizug eines Arztes sowie die Richtlinien für Leistungen und Tarife einzuhalten.

2.2. Beachtung der ASP-Reglemente

Folgende ASP-Reglemente sind von den Mitgliedern zu befolgen:

- Fortbildungspflicht
- Dokumentationspflicht
- Reglement zur Qualitätssicherung

Alle Reglemente sind auf der Website der ASP als Download verfügbar.

2.3. Beitragspflicht

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

3. Aberkennung der Mitgliedschaft

3.1 Antrag auf Aberkennung der ASP-Mitgliedschaft

Grundsätzlich kann jedes ASP-Mitglied den Antrag auf Ausschluss eines ASP-Mitgliedes stellen.

3.2 Zuständige Organe

Die Aberkennung der Mitgliedschaft wird vom Vorstand beschlossen.

Wird ein Mitglied wegen Widerhandlungen gegen die Standesregeln oder wegen Verweigerung der Teilnahme am Verfahren bzw. wegen Nichtbefolgung eines Sanktionsbeschlusses ausgeschlossen, wird der Fall an die Ethikkommission weitergeleitet.

Ergeben sich Unklarheiten über die Behandlung eines Verfahrens, ist die Zuständigkeit der Ethikkommission anzunehmen.

3.3 Gründe für die Aberkennung der ASP-Mitgliedschaft

Die Gründe für eine Aberkennung sind:

- a) Schwerwiegende Verstöße gegen die Standesregeln oder gegen die Richtlinien der ASP
- b) Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge und Nichteinhalten der entsprechenden Zahlungsbedingungen
- c) Aktivitäten, die sich gegen die Interessen der ASP richten
- d) Wiederholte, missbräuchliche Abrechnungen von Sozialversicherungsleistungen (KVG, IV, UVG, KTG) sowie Privatversicherungsleistungen (insbes. Zusatzversicherungen).
- e) Nichteinhalten der Fortbildungspflicht

3.4 Rekursmöglichkeiten

Gegen einen Ausschluss durch den Vorstand kann an die nächste Mitgliederversammlung rekuriert werden, sofern es sich nicht um eine Sanktion der Ethikkommission handelt. Das Rekursbegehren muss schriftlich 30 Tage (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium eingereicht werden.

Während des Ausschlussverfahrens bestehen die Mitgliederrechte und –pflichten weiter.

3.5 Gesuch um Wiederaufnahme

Ein einmal vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann sich nach Ablauf einer beim Ausschluss festzulegenden Frist um Wiederaufnahme bemühen.

4. Austritt

Der Austritt hat unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bis spätestens Ende September auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich zuhanden der Geschäftsleitung zu erfolgen.

5. Inkrafttreten

Die Revision dieses Reglements wurde an der Vorstandssitzung vom 28.11.2022 in Kraft gesetzt.

Inkraftsetzung:	09.06.2011
Erste Revision:	21.08.2015
Zweite Revision:	11.04.2016
Dritte Revision:	18.03.2017 (Anhang III)
Vierte Revision:	14.01.2018
Fünfte Revision:	27.08.2018 Teil A, Einzelmitglieder
Sechste Revision:	28.11.2022 Teil A, Einzelmitglieder